

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

und
Leistungsausweitung im SGB II

FB Soziale Psychiatrie, 28. Juni 2017

Barbara Heidrich

§ 14 SGB XI Begriff der Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.

Es muß sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.

Nicht mehr: Krankheit oder Behinderung und daher Hilfebedarf im Hinblick auf regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen.

Die Pflegebedürftigkeit muß auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.

Maßgeblich für das Vorliegen von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten sind die in den folgenden sechs Bereichen genannten pflegfachlich begründeten Kriterien:

I. Mobilität

- * Positionswechsel im Bett
- * Halten einer stabilen Sitzposition
- * Umsetzen
- * Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs
- * Treppensteigen

2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

- * Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld
- * örtliche Orientierung
- * zeitliche Orientierung
- * Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen
- * Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen
- * Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben
- * Verstehen von Sachverhalten und Informationen
- * Erkennen von Risiken und Gefahren
- * Mitteilen von elementaren Bedürfnissen
- * Verstehen von Aufforderungen
- * Beteiligen an einem Gespräch

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

- * motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten
- * nächtliche Unruhe
- * selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten
- * Beschädigen von Gegenständen
- * physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen
- * verbale Aggression
- * andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten
- * Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen

- * Wahnvorstellungen
- * Ängste
- * Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage
- * sozial inadäquate Verhaltensweisen
- * sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen

4. Selbstversorgung

- * Waschen des vorderen Oberkörpers
- * Körperpflege im Bereich des Kopfes
- * Waschen des Intimbereichs
- * Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare
- * An- und Auskleiden des Oberkörpers
- * An- und Auskleiden des Unterkörpers
- * mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken
- * Essen
- * Trinken

- * Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls
- * Bewältigung der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma
- * Bewältigung der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma
- * Ernährung parenteral oder über Sonde
- * Bestehen gravierender Probleme bei der Nahrungsaufnahme bei Kindern bis zu 18 Monaten, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf auslösen

5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:
- a) in Bezug auf Medikation, Injektionen, Versorgung intra-venöser Zugänge, Absaugen und Sauerstoffgabe, Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen, Messung und Deutung von Körperzuständen, körpernahe Hilfsmittel
 - b) in Bezug auf Verbandswechsel und Wundversorgung, Versorgung mit Stoma, regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden, Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung

- c) in Bezug auf zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung, Arztbesuche, Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, Besuch von Einrichtungen zur Frühförderung von Kindern oder
- d) in Bezug auf das Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

- * Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen
- * Ruhen und Schlafen
- * Sich beschäftigen
- * Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen
- * Interaktionen mit Personen im direkten Kontakt
- * Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds

Ohne Bedeutung für den Grad der Pflegebedürftigkeit, aber wesentlich für die Pflegeplanung und die Pflegesituation sind zwei weitere Module:

7. Außerhäusliche Aktivitäten

- * Verlassen des Bereichs der Wohnung oder der Einrichtung,
- * Fortbewegen außerhalb der Wohnung oder der Einrichtung
- * Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahverkehr
- * Mitfahren in einem Kraftfahrzeug

- * Teilnahme an kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen,
- * Besuch von Schule, Kindergarten, Arbeitsplatz, einer Werkstatt für behinderte Menschen oder Besuch einer Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege oder eines Tagesbetreuungsangebots
- * Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen

8. Haushaltsführung

- * Einkaufen für den täglichen Bedarf
- * Zubereitung einfacher Mahlzeiten
- * einfache Aufräum- und Reinigungsarbeiten
- * aufwendige Aufräum- und Reinigungsarbeiten einschließlich Wäschepflege
- * Nutzung von Dienstleistungen
- * Umgang mit finanziellen Angelegenheiten
- * Umgang mit Behördenangelegenheiten

Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten, die dazu führen, daß die Haushaltsführung nicht mehr ohne Hilfe bewältigt werden kann, werden bei den Bereichen der vorhergehend genannten Kriterien berücksichtigt.

§ 15 Ermittlung des Grads der Pflegebedürftigkeit; Begutachtungsinstrument

Pflegebedürftige erhalten nach der Schwere der Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einen Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad). Der Pflegegrad wird mit Hilfe eines pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstruments ermittelt.

Das Begutachtungsinstrument ist in sechs Module gegliedert, die den sechs Bereichen in § 14 entsprechen.

Zu jedem Modul gehören Kriterien, die bepunktet werden. Sie stellen die verschiedenen Schweregrade dar.

Die Einzelpunkte werden aufaddiert und im Anschluß gewichtet.

Die einzelnen Module gehen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Gesamterfassung der Pflegebedürftigkeit ein:

Mobilität: 10%

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten sowie

Verhaltensweisen und psychische Problemlagen: 15%

Selbstversorgung: 40%

Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen: 20%

Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte: 15%

Zur Ermittlung des Pflegegrads sind die bei der Begutachtung festgestellten Einzelpunkte in jedem Modul zu addieren und dem in Anlage I (zum SGB XI) festgelegten Punktbereich sowie den daraus sich ergebenden gewichteten Punkten zuzuordnen.

Den Modulen 2 und 3 ist ein gemeinsamer gewichteter Punkt zuzuordnen, der aus den höchsten gewichteten Punkten entweder des Moduls 2 oder des Moduls 3 besteht.

Aus den gewichteten Punkten aller Module sind durch Addition die Gesamtpunkte zu bilden.

Ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte: PG 1; **geringe** Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten

ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte: PG 2; **erhebliche**

Ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte: PG 3; **schwere**

Ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkte: PG 4; **schwerste**

Ab 90 bis 100 Gesamtpunkte: **schwerste** Beeinträchtigungen (...) mit **besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.**

Kriterien	selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	unselbständig
Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
Umsetzen	0	1	2	3
Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
Treppensteigen	0	1	2	3

Die „Rohpunkte“ werden einem Punktebereich zugeordnet:

Module	Gewichtung	0 keine	1 geringe	2 erhebliche	3 schwere	4 schwerste	
I. Mobilität		0-1	2-3	4-5	6-9	10-15	Summe der Punkte in Modul I
	10%	0	2,5	5	7,5	10	<u>Gewichtete</u> Punkte in Modul I

Eine andere Grundlage für die Bewertung ist (z.B. in Modul 3, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen) die Häufigkeit:

Modul 3	Kriterien	nie oder sehr selten	selten (ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen)	häufig (zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich)	täglich
3.1	Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	0	1	3	5
3.2	Nächtliche Unruhe	0	1	3	5

Leistungsausweitung

Leistungsansprüche der pflegebedürftigen Menschen:

Leistung	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegegeld	-	316	545	728	901
Häusliche Pflege / Sachleistung	-	689	1.298	1.612	1.995
Vollstationäre Pflege	125	770	1.262	1.775	2.005
Teilstationäre Pflege	-	689	1.298	1.612	1.995
Entlastungsbetrag	125	125	125	125	125

§ 36 Leistungen bei häuslicher Pflege

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische **Betreuungsmaßnahmen** sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Der Anspruch umfaßt pflegerische Maßnahmen in den in § 14 Abs. 2 genannten Bereichen (= Module).

Häusliche Pflegehilfe wird erbracht, um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen so weit wie möglich durch pflegerische Maßnahmen zu beseitigen oder zu mindern und eine Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit zu verhindern. Bestandteil der häuslichen Pflegehilfe ist auch die pflegfachliche Anleitung von Pflegebedürftigen und Pflegepersonen.

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen
Unterstützungsleitungen zur Bewältigung und Gestaltung des
alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere

1. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von
Gefährdungen,
2. bei der Orientierung, der Tagesstrukturierung, bei der
Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte
und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltags sowie
3. durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.

In der Gesetzesbegründung weitere Umschreibung:

So können beispielsweise Spaziergänge in der näheren Umgebung ebenso zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte beitragen wie die Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten oder die Begleitung zum Friedhof. Auch Unterstützungsleistungen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten kommen in Betracht. Zur Gestaltung des Alltags gehört auch die Unterstützung bei Hobby und Spiel. Der Begriff der sonstigen Hilfen schließt Hilfen mit ein, bei denen ein aktives Tun nicht im Vordergrund steht. Dies gilt beispielsweise bei Beobachtung zur Vermeidung von Selbst- oder Fremdgefährdung oder bei einer bloßen Anwesenheit, um dem Pflegebedürftigen emotionale Sicherheit zu geben.

Und weiter:

Daneben gibt es noch ein Spektrum an psychosozialer Unterstützung, das unter Bezugnahme auf Wingenfeld & Gansweid (...) die folgenden Hilfen umfasst:

- Hilfen bei der Kommunikation,
- emotionale Unterstützung,
- Hilfen zur Verhinderung bzw. Reduzierung von Gefährdungen,
- Orientierungshilfen,
- Unterstützung bei der Beschäftigung,
- kognitiv fördernde Maßnahmen,
- Präsenz.

Die Beeinträchtigungen, auf die sich diese Hilfen beziehen, liegen primär in den Bereichen kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Modul 2), Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (Modul 3) sowie Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (Modul 6).

Der Gesetzgeber sieht durchaus eine am Horizont heraufziehende Schnittstellenproblematik:

Soweit der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff auch in das SGB XII und andere Gesetze eingeführt wird, wird der Begriff der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen zur Klärung von Schnittstellen näher zu definieren sein. Ob hierfür ein detaillierter, offener Leistungskatalog erforderlich ist, wo derartige Regelungen verortet werden, und welche Regelungen zur Leistungskonkurrenz erfolgen, wird noch festgelegt. (aus der Gesetzesbegründung)

§ 45b Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a

Die für die Erbringung von Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 verlangte Vergütung darf die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen. Näheres zur Ausgestaltung einer entsprechenden Begrenzung der Vergütung, die für die Erbringung von Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 durch nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag verlangt werden darf, können die Landesregierungen in der Rechtsverordnung nach § 45a Absatz 3 bestimmen.

Leistungen nach § 45b Abs. I Nr. 4

→ Angebote zur Unterstützung im Alltag (geregelt in § 45a)

Das sind:

(I) Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegefachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (Betreuungsangebote),

(2) Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende dienen (Angebote zur Entlastung von Pflegenden),

(3) Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag)

In Betracht kommen als Angebote zur Unterstützung im Alltag insbesondere Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen, Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich, die Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen oder Helfer, Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen, Familienentlastende Dienste, Alltagsbegleiter, Pflegebegleiter und Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Angebote zur Unterstützung im Alltag beinhalten die Übernahme von **Betreuung** und allgemeiner Beaufsichtigung, eine die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten stärkende oder stabilisierende Alltagsbegleitung, Unterstützungsleistungen für Angehörige und vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegende zur besseren Bewältigung des Pflegealltags, die Erbringung von Dienstleistungen, organisatorische Hilfestellungen oder andere geeignete Maßnahmen.

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit mindestens Pflegegrad 2 können eine Kostenerstattung zum Ersatz von Aufwendungen für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag unter Anrechnung auf ihren Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nach § 36 erhalten, soweit für den entsprechenden Leistungsbetrag nach § 36 in dem jeweiligen Kalendermonat keine ambulanten Pflegesachleistungen bezogen wurden. Der hierfür verwendete Betrag darf je Kalendermonat 40 Prozent des nach § 36 für den jeweiligen Pflegegrad vorgesehenen Höchstleistungsbetrags nicht überschreiten.

